

Geschäftsverzeichnisnr. 4416
Urteil Nr. 147/2008 vom 30. Oktober 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. Januar 2008 in Sachen M.R. gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Anderlecht, dessen Ausfertigung am 22. Januar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Anspruch auf Rückforderung des Eingliederungseinkommens, das einer Person ausgezahlt worden ist, die aufgrund von Rechten, die sie während des Zeitraums besaß, für den ihr das Eingliederungseinkommen ausgezahlt wurde, Einkünfte erhält, einer zehnjährigen Verjährungsfrist unterwirft, während Artikel 102 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren für den Anspruch auf Rückforderung der Sozialhilfe, die einer Person ausgezahlt worden ist, die aufgrund von Rechten, die sie während des Zeitraums besaß, für den ihr vom ÖSHZ Hilfe gewährt wurde, Einkünfte erhält, auf die fünfjährige Verjährungsfrist verweist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung (nachstehend: Gesetz vom 26. Mai 2002) bestimmt die Fälle, in denen das ÖSHZ das Eingliederungseinkommen zu Lasten des Betreffenden zurückfordern kann:

« § 1. Das Eingliederungseinkommen, das in Anwendung des vorliegenden Gesetzes ausgezahlt worden ist, wird zu Lasten des Betreffenden zurückgefordert:

[...]

2. wenn der Betreffende aufgrund von Rechten, die er während des Zeitraums besaß, für den ihm das Eingliederungseinkommen ausgezahlt wurde, Einkünfte erhält. In diesem Fall ist die Rückforderung auf die Höhe der Einkünfte begrenzt, die bei der Berechnung des Eingliederungseinkommens hätten in Betracht gezogen werden müssen, wenn der Betreffende bereits zu jener Zeit über diese Einkünfte verfügt hätte. In Abweichung von Artikel 1410 des Gerichtsgesetzbuches tritt das Zentrum von Rechts wegen bis in Höhe dieses Betrags in die Rechte ein, die der Empfänger auf die oben erwähnten Einkünfte geltend machen kann.

[...]».

Außer in den in Artikel 24 § 1 erwähnten Fällen ist die Rückforderung des Eingliederungseinkommens vom Betreffenden nicht möglich (Artikel 24 § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002).

B.1.2. Artikel 29 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 bestimmt:

« § 1. Der in Artikel 24 § 1 vorgesehene Anspruch auf Rückforderung und der in Artikel 27 Absatz 1 vorgesehene Anspruch verjähren gemäß Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches.

[...]».

B.1.3. Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Alle persönlichen Klagen verjähren nach zehn Jahren ».

B.2.1. Artikel 99 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend: Gesetz vom 8. Juli 1976) sieht wie folgt die Möglichkeit zur Rückforderung der gezahlten Sozialhilfe von Betroffenen vor:

« § 1. Wenn eine Person aufgrund von Rechten, die sie während des Zeitraums besaß, für den ihr durch das öffentliche Sozialhilfezentrum eine Hilfe gewährt wurde, Einkünfte erhält, fordert dieses von ihr die Kosten der Hilfe bis in Höhe des Betrags der vorerwähnten Einkünfte unter Berücksichtigung der befreiten Mindestbeträge zurück.

[...]».

B.2.2. Artikel 102 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die Forderung auf Rückzahlung, auf die sich die Artikel 98 und 99 beziehen, verjährt gemäß Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches.

[...]».

B.2.3. Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Rückstände von tilgungsfreien Renten oder Leibrenten;

Diejenigen von Unterhaltszahlungen;

Die Mieten für Häuser und Pachtgelder von Landeigentum;

Die Zinsen von geliehenen Summen und im Allgemeinen alles, was jährlich oder in kürzeren Zeitabständen zahlbar ist;

Verjähren nach fünf Jahren ».

B.3.1. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er einen Behandlungsunterschied einführe zwischen den Anspruchsberechtigten des Rechtes auf soziale Eingliederung und den Anspruchsberechtigten der Sozialhilfe hinsichtlich der Verjährungsfrist der Forderung auf Rückzahlung des Rechtes, das einer Person ausgezahlt worden sei, die Einkünfte erhalte aufgrund von Rechten, die sie während des Zeitraums besessen habe, für den ihr das Recht auf soziale Eingliederung oder das Recht auf Sozialhilfe geleistet worden sei; während die Ersteren einer Verjährungsfrist von zehn Jahren unterlägen, würden die Letzteren einer Verjährungsfrist von fünf Jahren unterliegen.

Die Streitsache vor dem vorliegenden Richter betrifft die Rückzahlung von Geldbeträgen, die als Existenzminimum und anschließend als Eingliederungseinkommen gezahlt worden sind.

B.3.2. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf die fragliche Bestimmung, insofern sie eine Verjährungsfrist von zehn Jahren für die Forderung auf Rückzahlung gegenüber den Betroffenen im Sinne von Artikel 24 § 1 Nr. 2 vorsieht, wenn das Recht auf soziale Eingliederung in Form eines Eingliederungseinkommens geleistet wurde.

B.4.1. In Bezug auf Artikel 24 wurde während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Mai 2002 Folgendes dargelegt:

« Das neue Gesetz ermöglicht es, alle bestehenden Artikel über Rückforderungen klar und strukturiert neu zu formulieren. Die Rückforderungen gegenüber den Betroffenen sind zunächst vorgesehen, und ab Artikel 26 die Rückforderungen gegenüber Dritten.

§ 1. In Artikel 24 sind die verschiedenen Fälle aufgezählt, in denen eine Rückforderung des Eingliederungseinkommens vom Betroffenen möglich ist. Gemäß der Charta der Sozialversicherten ist die Möglichkeit der Rückforderung im Falle eines materiellen Fehlers des ÖSHZ auf den Fall begrenzt, in dem die Person selbst wissen konnte, dass das ÖSHZ einen Fehler beging.

§ 2. Der Klarheit halber bestimmt das Gesetz, dass andere Rückforderungen nicht möglich sind, selbst wenn das ÖSHZ diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Betroffenen geschlossen hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 30).

B.4.2. In Bezug auf Artikel 29 wurde in den Vorarbeiten Folgendes erklärt:

« Die Rückforderung im Falle einer Unterlassung oder im Falle einer unvollständigen oder falschen Erklärung sowie die Subrogationsforderung des ÖSHZ gegenüber einem haftbaren Dritten verjährt nach zehn Jahren. Die Rückforderung gegenüber den zur Zahlung von Unterhalt verpflichteten Personen gemäß Artikel 26 dieses Gesetzes verjährt nach fünf Jahren. Die Forderung gegenüber haftenden Dritten, die gleichzeitig eine Straftat begehen, verjährt nach fünf Jahren ab dem Tag, nach dem die geschädigte Person Kenntnis von der Identität des Straftäters oder vom Schaden erhält, und spätestens zwanzig Jahre ab dem Tag nach demjenigen, an dem sich die zu dem Schaden führende Tat ereignet hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 32).

B.5.1. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung hat das Gesetz vom 7. August 1974 « zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum » (nachstehend: Gesetz vom 7. August 1974) ersetzt und aufgehoben, weil man davon ausging, dass dieses Gesetz nicht mehr den tiefgreifenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen angepasst war.

B.5.2. Vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 sah das Gesetz vom 7. August 1974 vor, dass in dem Fall, wo eine Person aufgrund von Rechten, die sie während des Zeitraums besaß, für den ihr ein Existenzminimum ausgezahlt wurde, Einkünfte erhält, die Forderung des ÖSHZ auf Rückzahlung gegenüber dem Empfänger des Existenzminimums (Artikel 12 des Gesetzes vom 7. August 1974) nach fünf Jahren verjäherte gemäß Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 1974).

Infolge einer Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wurde die Anwendung von Artikel 12, der die Rückforderung des gezahlten Betrags zu Lasten des Empfängers erlaubte, auf die Einkünfte begrenzt, die einen Einfluss auf die Berechnung des Existenzminimums hatten, und auf den Betrag, in dessen Höhe dieser Einfluss möglich war (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 247/1, S. 23).

B.5.3. Wie in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. August 1974 dargelegt wurde, finden die Forderung auf Rückzahlung und die dafür geltende Verjährungsfrist von fünf Jahren ihren

Ursprung in den Artikeln 16 und 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. April 1965 « bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen ».

Bezüglich der Verjährung der Forderung auf Rückzahlung bestimmte Artikel 18 Absatz 2 dieses Gesetzes:

« Die in den Artikeln 16 und 17 erwähnte Forderung auf Rückzahlung verjährt gemäß Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches ».

B.5.4. Vor der Annahme des Gesetzes vom 26. Mai 2002 wurde die Verjährungsfrist der Forderung auf Rückzahlung des gezahlten Existenzminimums - und, wie später in Erinnerung gerufen wird, ist die Verjährungsfrist der Forderung auf Rückzahlung der gezahlten Sozialhilfe daraus abgeleitet - unter Bezugnahme auf die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches für regelmäßige Schulden vorgesehene Verjährungsfrist von fünf Jahren festgelegt.

B.6. Die durch Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches festgelegte verkürzte Verjährung ist gerechtfertigt durch die besondere Beschaffenheit der betreffenden Schuldforderungen; wenn die Schuld sich auf Einkommenszahlungen bezieht, die « jährlich oder in kürzeren Zeitabständen zahlbar » sind, sollen die Darlehensnehmer geschützt und die Gläubiger zur Sorgfalt angehalten werden oder soll vermieden werden, dass der Gesamtbetrag der regelmäßigen Schuldforderungen ständig wächst. Durch die verkürzte Verjährung können ebenfalls die Schuldner vor der Anhäufung regelmäßiger Schulden geschützt werden, die sich mit der Zeit zu einer bedeutenden Kapitalschuld entwickeln könnten.

B.7.1. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 sieht vor, dass eine Person, die auf eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung wartet oder aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht arbeiten kann, unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen ein Recht auf ein Eingliederungseinkommen hat (Artikel 10).

Gemäß Artikel 3 desselben Gesetzes darf der Antragsteller eines Eingliederungseinkommens neben anderen Bedingungen nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, noch Anspruch darauf erheben können, noch in der Lage sein, sie sich durch persönliche Bemühungen oder auf

andere Art zu erwerben; außerdem muss der Antragsteller bereit sein, zu arbeiten, es sei denn, dass dies aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht möglich ist.

B.7.2. Das Eingliederungseinkommen ist ein « indexiertes Einkommen, das es der Person ermöglichen soll, ein menschenwürdiges Leben zu führen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 7).

Aufgrund von Artikel 23 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 wird das Eingliederungseinkommen nach der ersten Auszahlung im Anschluss an den Antrag auf Gewährung je nach Wahl des Zentrums wöchentlich, zweiwöchentlich oder monatlich ausgezahlt, so wie im Bewilligungsbeschluss bestimmt.

Das Eingliederungseinkommen wird also in Form von regelmäßigen Auszahlungen gewährt.

B.8.1. Das Gesetz vom 8. Juli 1976 sieht vor, dass jeder Anspruch auf Sozialhilfe hat (Artikel 1). Der Gesetzgeber misst dieser eine breite Zielsetzung bei und sieht vor, dass sie bezweckt, « jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen »; außerdem legt der Gesetzgeber nicht fest, unter welchen Bedingungen diese Sozialhilfe gewährt wird.

Gemäß Artikel 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 kann diese Hilfe gleich welche Form haben, sei es in Form von Geld oder *in natura*, palliativ, heilend oder vorbeugend (Artikel 57 § 1 Absatz 2); die Hilfe kann materiell, sozial, ärztlich, medizinisch-sozial oder psychologisch sein (Artikel 57 § 1 Absatz 3); außerdem ist vorgesehen, dass die materielle Hilfe in der geeignetsten Form erteilt wird (Artikel 60 § 3).

Im Übrigen sieht Artikel 60 § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes in der durch Artikel 58 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 abgeänderten Fassung vor, dass die finanzielle Hilfe durch Beschluss des Zentrums an die in den Artikeln 3 Nr. 5 und Nr. 6, 4, 11 und 13 § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung angeführten Bedingungen gebunden werden kann; die finanzielle Sozialhilfe wird meist unter Bezugnahme auf die Beträge des Eingliederungseinkommens festgesetzt.

B.8.2. Obwohl die Sozialhilfe nicht notwendigerweise finanzieller oder regelmäßiger Art ist, werden in den Artikeln 99 § 1 und 102 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 mit den notwendigen Anpassungen die Artikel 12 und 15 des Gesetzes über das Existenzminimum übernommen (*Parl. Dok.*, Senat, 1975-1976, Nr. 581/1, S. 28); unbeschadet der Form, in der die Sozialhilfe gewährt wird, hat der Gesetzgeber sich also dafür entschieden, die Verjährung der Forderung auf Rückzahlung der Kosten der Sozialhilfe auf die kürzere Verjährung von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches abzustimmen, so wie er es für die Rückzahlung des Existenzminimums getan hat, falls die Person Einkünfte erhält aufgrund von Rechten, die sie während des Zeitraums besessen hat, in dem ihr durch das ÖSHZ eine Hilfe gewährt worden ist.

B.9.1. Obwohl zwischen dem System des Rechtes auf soziale Eingliederung und demjenigen der Sozialhilfe objektive Unterschiede bestehen, die sowohl die Zielsetzung und die Bedingungen für die Gewährung als auch die Beschaffenheit und den Umfang der gewährten Hilfe betreffen, kann die Rückforderung auf Rückzahlung sich in beiden Systemen auf Geldbeträge beziehen, die regelmäßig gezahlt wurden und deren Höhe im Laufe der Zeit zunimmt, und auf die folglich grundsätzlich, falls diese Beträge zurückgezahlt werden müssen, die kürzere Verjährungsfrist, die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches festgelegt wurde, Anwendung finden müsste.

B.9.2. Bei der Annahme des Gesetzes vom 26. Mai 2002 ist jedoch während der Vorarbeiten keinerlei Rechtfertigung für die Verlängerung der Verjährungsfrist bezüglich der Forderung auf Rückzahlung gegenüber dem Empfänger von fünf auf zehn Jahre angeführt worden, insofern in der fraglichen Bestimmung auf die in 2262*bis* des Zivilgesetzbuches vorgesehene Verjährungsfrist von zehn Jahren verwiesen wird, und nicht, wie im Gesetz vom 7. August 1974 für das Existenzminimum, auf die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Verjährungsfrist von fünf Jahren.

B.9.3. Diese Abweichung von der in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehene kürzere Verjährungsfrist, mit der bezweckt wird, die Schuldner wegen der Anhäufung von regelmäßigen Schulden über einen allzu langen Zeitraum zu schützen, ist unter solchen Umständen nicht gerechtfertigt, da die Rückforderung des während eines langen Zeitraums gezahlten Eingliederungseinkommens Beträge betreffen kann, die sich schließlich in eine derart hohe Schuld verwandeln, dass sie zum Ruin des Schuldners führen könnte, was absolut im

Widerspruch zur eigentlichen Zielsetzung der sozialen Eingliederung, die mit dem Gesetz vom 26. Mai 2002 verfolgt wird, stehen würde.

B.9.4. Der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verjährungsfrist der Forderung auf Rückzahlung zwischen den Anspruchsberechtigten eines Eingliederungseinkommens und den Anspruchsberechtigten regelmäßiger finanzieller Sozialhilfe oder, im Allgemeinen, der Behandlungsunterschied zwischen den Anspruchsberechtigten eines Eingliederungseinkommens, die die ausgezahlten Summen zurückzahlen müssen, und den Schuldner regelmäßiger Schulden im Sinne von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches ist also nicht gerechtfertigt.

B.10. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Verjährungsfrist, auf die er sich bezieht, die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches erwähnte Verjährungsfrist überschreitet.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior